

Jürgen Kampmann

## Presbyterial-synodale Ordnung in Westfalen Grundlagen, Wege und Irrwege ihrer Ausgestaltung\*

### Zur Einleitung

Das Thema lautet nicht – darauf sei vorab vorsichtshalber hingewiesen – „Stellungnahme zu den diesbezüglichen Überlegungen in der Reformvorlage 2000<sup>1</sup>“. Hier und da wird davon etwas durchscheinen, aber es ist bei einem solchen, die Grundlagen betreffenden Thema nötig und auch hilfreich, nicht einen kanalisiertem, sondern einen solchen Zugang zu der Thematik zu finden, der wenn nicht unbeeindruckt, so doch unverstellt ist durch das Tagesaktuelle.

Einiges Grundlegende über das hergebrachte Selbstverständnis der presbyterial-synodalen Ordnung der westfälischen evangelischen Kirche soll aufgezeigt und wieder in Erinnerung gebracht werden. Dabei soll auch auf einige Irrwege und Sackgassen hingewiesen werden, in die man schon bei der Ausgestaltung der presbyterial-synodalen Ordnung hineingeraten ist. Daß das aus der Perspektive der Kirchengeschichte geschieht, kann und soll nicht geleugnet sein.

Wie das geschichtlich Erkennbare für die Zukunft der Evangelischen Kirche von Westfalen fruchtbar werden könnte, wie die Hauptanliegen der presbyterial-synodalen Ordnung von Überlagerungen freigelegt und neu nutzbar gemacht werden könnten, das soll in einem Anhang in einigen Umrissen skizziert werden.

\* Durchgesehenes und um Anmerkungen ergänztes Referat, das unter dem Titel „Ekklesiologie und kirchliche Ordnung: Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der presbyterial-synodalen Ordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ am 31. Mai 2000 vor der westfälischen Superintendentenkonferenz in Meschede-Eversberg gehalten wurde. – Erstveröffentlichung (unter dem Titel dieses Aufsatzes) in der Reihe: Theologische Beiträge aus dem Kirchenkreis Vlotho, Heft 7, Bad Oeynhausen 2000.

<sup>1</sup> Kirche mit Zukunft. Zielorientierungen für die Evangelische Kirche von Westfalen. Hg.: Evangelische Kirche von Westfalen – Die Kirchenleitung. Bielefeld o.J. [2000]; im Folgenden kurz mit dem Terminus „Reformvorlage 2000“ bezeichnet – entsprechend der auf dem rückwärtigen Einbanddeckel befindlichen Bezeichnung.

## Was ist eine „presbyterial-synodale Ordnung“ der Kirche?

Nahm man früher eine Ausgabe der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) zur Hand, so fand sich darin eine Einleitung, in der kurz und knapp erläutert wurde, was unter „presbyterial-synodaler Ordnung“ zu verstehen ist:

1. Die Kirche baut sich von der Gemeinde her auf.
2. Presbyterien und Synoden sind die Leitungsorgane.
3. Älteste und andere Gemeindeglieder wirken mit den theologischen Amtsträgern im Presbyterium und in den Synoden vollberechtigt mit.
4. Die Presbyterien entsenden Abgeordnete in die Kreissynoden, diese in die Landessynode.<sup>2</sup>

Was das bedeutet, wurde expressis verbis am Schluß der Einleitung formuliert: „Es ist die Absicht der Kirchenordnung, der Gemeinde und ihren Gliedern die volle Verantwortung für die Kirche zu übertragen“.<sup>3</sup> Ganz auf dieser Linie liegt es, wenn dort außerdem mit Nachdruck hervorgehoben wurde, was in Artikel 12 Absatz 2 der alten, bis 1999 in Geltung stehenden Fassung der Kirchenordnung formuliert war: Die Kirchengemeinde „wirkt durch die Entsendung von Pfarrern und Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.“<sup>4</sup> In der heute in Geltung stehenden Neufassung in Artikel 7 Absatz 3 heißt es hingegen nur noch, daß die Kirchengemeinde durch ihre Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Abgeordneten in der Kreissynode an der Leitung der Kirche<sup>5</sup> mitwirkt.<sup>6</sup> Auch wenn das bei der Überarbeitung der Kirchenordnung nicht beabsichtigt war – die neue Formulierung wurde als redaktionelle Änderung vorgestellt –<sup>6</sup>, so ist doch unverkennbar, daß die neue Formulierung die alte Absicht der Kirchenordnung, die volle Verantwortung für die Leitung der Kirche bei der Gemeinde anzusiedeln, nicht mehr deutlich werden

<sup>2</sup> Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Anmerkungen. Unter Mitarbeit von Hermann Hevendehl und Karl Lücking hg.v. Werner Danielsmeyer und Oskar Kühn. 4. Aufl. Bielefeld 1976. S. 14.

<sup>3</sup> A.a.O. S. 16.

<sup>4</sup> A.a.O. S. 24; s. Art. 12 (2). Hervorhebung vom Vf.

<sup>5</sup> Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sonderdruck aus der Rechtssammlung Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Stand: Januar 2000. Hg.v. Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. O.O. o.J. [2000]. S. 6; s. Art. 7 (3). Hervorhebung vom Vf.

<sup>6</sup> Überarbeitung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Blick auf eine Frauen und Männer gemeinsam einschließende Sprache. 9. April 1996. O.O. o.J. [1996]. S. dort: Umstellung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in eine Frauen und Männer einschließende Sprache. Synopse. S. 3. Hinsichtlich der Neufassung hieß es dort: „Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Artikel 12 Abs. 2.“

läßt, sondern, im Gegenteil, den Mitwirkungsbereich der Gemeinde eingrenzend – eben auf die Kreissynode beschränkend – zum Ausdruck bringt.

Gewiß ist dies nur eine Nuance. Aber an ihr wird doch erkennbar, daß auch die Reihenfolge der Wörter „presbyterial“ und „synodal“ – nämlich presbyterial-synodal und nicht etwa synodal-presbyterial – keine Zufälligkeit ist, sondern eine Abfolge zum Ausdruck bringen soll: Die Kirche baut sich von der Gemeinde her auf, die Leitung der Kirche nimmt von dort her ihren Ausgang, wird von dort her bewirkt. Dieses Selbstverständnis war zumindest bis in die jüngste Vergangenheit so prägend, daß in der in vielen Auflagen im Auftrag der EKvW herausgegebenen Schrift „Kirche zwischen Ruhr und Weser“ dezidiert gesagt wurde „Die Evangelische Kirche von Westfalen ist eine [...] presbyterial-synodal verfaßte Gemeindekirche“.<sup>7</sup> Und auf derselben Linie liegt es, daß es in der ebenfalls von der EKvW herausgegebenen Schrift „Das Evangelische Westfalen“ 1987 unter der Überschrift „Westfälische Kirchenkreise und Verwaltungsgrenzen“ heißt: „Die mit dem 1.1.1975 abgeschlossene kommunale Neugliederung hat in einigen Bereichen zu Überschneidungen kirchlicher und kommunaler Grenzen geführt. Eine Angleichung kirchlicher und kommunaler Grenzen erfolgt nicht automatisch. Hierüber müssen die Leitungsorgane der [man merke auf!] Kirchengemeinden nach Anhörung der Gemeindeglieder beschließen.“<sup>8</sup> Man hat unsere Kirche und ihre Ordnung von den Gemeinden her gedacht – bis dahin, daß Präses Hans-Martin Linnemann in besagtem Heft sogar steil formuliert hat: „Die Kirche muß von unten her gedacht werden. Kirche läßt sich nicht von oben kommandieren. Wohl ist es in leitender Verantwortung möglich, bestimmte Entwicklungen zu stützen und zu fördern, aber geistliches Leben ist nicht durch Kirchenleitungsbeschlüsse herzustellen.“<sup>9</sup>

### **Auf welchem Hintergrund ist dieses Verstehen von Kirche und die daraus resultierende Leitungsstruktur gewachsen?**

Daß die Entwicklung des presbyterial-synodalen Kirchenaufbaus in deutlichem Kontext zu der besonderen politischen und kirchenpolitischen Situation im Herzogtum Kleve-Mark-Ravensberg im 16. Jahrhundert steht,

<sup>7</sup> Kirche zwischen Ruhr und Weser. Das evangelische Westfalen. Im Auftrag der EKvW hg.v. Gerhard Stoll. Bielefeld 1978. S. 12.

<sup>8</sup> Das Evangelische Westfalen. Kirche zwischen Ruhr und Weser. Im Auftrag der EKvW hg.v. Gerhard Stoll. 5. Aufl. Bielefeld 1987. S. 187. Hervorhebung vom Vf.

<sup>9</sup> A.a.O. S. 4.

ist offenkundig. Holzschnittartig dargestellt: Der klevische Landesherr sagte aufgrund verschiedenster Anlässe und Beweggründe der römischen Kirche nicht ab, förderte auch die Reformation in seinen Landen nicht, wehrte ihr aber auch nicht entschieden.<sup>10</sup> Für die der Reformation zugewandten Gemeinden bedeutete das, ohne klare geistliche Leitungsstrukturen weitgehend auf sich allein gestellt zu sein. In dieser Situation erwies sich die von Johannes Calvin entwickelte Lehre von den vier in der Kirche bestehenden Ämtern – dem des Pastors [des Predigers], dem des Doktors [des Lehrers], dem des Ältesten [des Presbyters] und dem des Diakons als für die Leitung der Gemeinden hilfreich.<sup>11</sup> Die Gemeinden schlossen sich freiwillig zu Synoden zusammen – zu nennen ist hier besonders die Emdeener Synode von 1571 – wobei streng das Subsidiaritätsprinzip festgeschrieben wurde, indem auf den Synoden nur das verhandelt werden sollte, was sich nicht auf der Ebene der Gemeinde klären ließ oder was ausdrücklich für die gesamte Kirche von Bedeutung war.<sup>12</sup> Die presbyterial-synodale Kirchenverfassung entstand aus der Not heraus, daß ohne staatliche Unterstützung und ohne staatlichen Schutz kirchliche Leitung verwirklicht werden mußte.<sup>13</sup>

Zu einer bindenden rechtlichen Fixierung kam es erst im 17. Jahrhundert durch die Reformierte Kleve-Märkische Kirchenordnung von 1662 und die Lutherische Kleve-Märkische Kirchenordnung von 1687.<sup>14</sup> Charakteristisch sind darin folgende Punkte:

- <sup>10</sup> S. dazu einen knappen Überblick bei Klüeting, Harm: Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert. Paderborn 1998. S. 123-126. S. auch Stupperich, Robert: Westfälische Reformationsgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung. Bielefeld 1993. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 9] S. 49-55.179 f. Vgl. auch Goeters, J[ohann] F[riedrich] G[erhard]: Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert. Westfälische Zeitschrift 113 (1963) S. 111-168; s. a.a.O. S. 120-127.142-144.158-162.
- <sup>11</sup> S. dazu Rohls, Jan: Theologie reformierter Bekenntnisschriften. Von Zürich bis Barmen. Göttingen 1987. [= Uni-Taschenbücher 1453] S. 285f sowie S. 293 f.
- <sup>12</sup> A.a.O. S. 299 f.
- <sup>13</sup> S. dazu Goeters, Kirchenordnungen S. 161-166. S. auch die ausführliche Darstellung bei Brämik, Reinhold: Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Düsseldorf 1964. [= Schriften des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 18] S. 43-53.73-75.81-84.
- <sup>14</sup> S. dazu Brämik a.a.O. S. 128-151; vgl. Bredt, Joh[...] Victor: Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark. Neukirchen (Kreis Moers) 1938. [= Beiträge zur Geschichte und Lehre der Reformierten Kirche 2] S. 78-105. Der Text beider Kirchenordnungen ist abgedruckt bei Snethlage, K[...] (Hg.): Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. Mit einem Vorwort des Herrn Gräber. Leipzig 1837. S. 83-118 bzw. S. 119-172.

Abgesehen vom Amt des Predigers waren die Ämter der Ältesten und der Diakone nur auf Zeit vergeben – und zwar auf sehr kurze: auf zwei Jahre.<sup>15</sup> Jährlich sollte die Hälfte ausscheiden.<sup>16</sup> Die Wahl der Nachfolger geschah nicht durch die Gemeinde, sondern durch das Presbyterium.<sup>17</sup> Eine unmittelbare Wiederwahl in das Amt war ausgeschlossen; wer gewählt wurde, konnte die Wahl nur bei Vorliegen besonderer Gründe ablehnen.<sup>18</sup> Auch die Fristen für die Bekleidung der Leitungsämter in den Klassen (der Ebene der Kirchenkreise) und Synoden (der Ebene der Provinz) war sehr kurz: auf ein Jahr begrenzt.<sup>19</sup> Im Hintergrund dieser Regelungen stand der in jener Zeit auch in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens, etwa in der örtlichen Gerichtsbarkeit, noch lebendige Gedanke des Reihenamtes:<sup>20</sup> ein jeder, der einem Haus, einer Familie vorsteht, ist prinzipiell in der Lage und steht auch in der Verpflichtung, den für die Gemeinschaft nötigen Dienst zu vollbringen. Der gilt auch nicht als eine besondere Ehre, sondern als eine besondere Last. Daß wirklich jeder Familienvorstand im Laufe seines – in vielen Fällen recht kurzen Lebens – damit rechnen mußte, ein kirchliches Amt zu bekleiden, wird um so deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, wie gering im 16. Jahrhundert die Einwohnerzahl war – nur Münster, Soest und Dortmund hatten zwischen 5.000 und 10.000 Einwohnern, und man kommt dann nur auf ein gutes Dutzend weiterer Städte, in denen zwischen 2.000 und 5.000 Menschen lebten: Coesfeld, Dorsten, Recklinghausen, Unna, Hamm, Werl, Warendorf, Lippstadt, Geseke, Paderborn, Warburg, Höxter, Bielefeld, Herford und Minden –<sup>21</sup> wie auch errechnet ist, daß zu einer Pfarrgemein-

<sup>15</sup> So Kleve-Märkische Reformierte Kirchenordnung § 57 bzw. Kleve-Märkische Lutherische Kirchenordnung § 104 (bei Sneathlage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 99 bzw. S. 154).

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> So Kleve-Märkische Reformierte Kirchenordnung § 55 bzw. Kleve-Märkische Lutherische Kirchenordnung § 104 (bei Sneathlage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 99 bzw. S. 154).

<sup>19</sup> So Kleve-Märkische Reformierte Kirchenordnung § 79 und § 83 (bei Sneathlage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 104 bzw. S. 105). – Zur Entwicklung der in der Kleve-Märkischen Lutherischen Kirchenordnung nicht näher bestimmten Amtszeiten s. Brämik, Verfassung S. 219-225.

<sup>20</sup> S. dazu Angermann, Gertrud: Volksleben im Nordosten Westfalens zu Beginn der Neuzeit. Eine wachsende Bevölkerung im Kräftefeld von Reformation und Renaissance, Obrigkeit und Wirtschaft (Minden – Herford – Ravensberg – Lippe). Münster, New York 1995. [= Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 89] S. 20-22. Vgl. dazu auch Brämik, Verfassung S. 56-59.

<sup>21</sup> Zu entnehmen aus: Ditt, Hildegard: Bevölkerungsgröße der Städte um 1550. In: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen. Hg.v. Provinzialinstitut für Westfälische

de kaum mehr als 800 Personen gehörten, die in ca. 120 Familien lebten.<sup>22</sup> Die Wahrscheinlichkeit, im Laufe des Lebens einmal einen der in der Regel sechs Plätze im Presbyterium wahrnehmen zu müssen, war also für die Familienvorstände relativ groß. Wie kleinräumig die Gemeinde und das Wirken ihrer Leitung gedacht war, wird besonders deutlich auch an der nachhaltigen Verpflichtung der Ältesten zur Ausübung der Kirchenzucht durch Hausbesuche bei den Gemeindegliedern.<sup>23</sup>

An diesen Verhältnissen hat sich bis zur Gründung der preußischen Provinz Westfalen 1815 nichts Grundlegendes verändert; als 1818 die neuen Kirchenkreise geschaffen wurden, da lebten in den neun im Bereich der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere Dortmund, Soest, Lippstadt und Hohenlimburg begründeten Kirchenkreisen (Soest, Hamm, Unna, Dortmund, Bochum, Hattingen, Hagen, Lüdenscheid, Iserlohn) in 159 Kirchengemeinden 164.275 Gemeindeglieder, für die 186 Pfarrer in Dienst standen –<sup>24</sup> eine Kirchengemeinde hatte damit eine Durchschnittsgröße von 1.033 Gemeindegliedern, und auf je 883 Gemeindeglieder kam ein Pfarrer. Ein Superintendent war vor 1818 – als noch sieben Klassen für die Lutherischen und vier für die Reformierten getrennt bestanden – für ca. 15 Pfarrer zuständig, nach 1818 für ca. 20. In den Kirchengemeinden gab es insgesamt etwa 950 Älteste – und damit einen Ältesten auf durchschnittlich 172 Gemeindeglieder.

Als 1835 die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung (RWKO) eingeführt wurde, brachte sie die Untergliederung der örtlichen Leitungsebene in „Presbyterium“ und „Größere Gemeinde-Repräsentation“ – die letztere war zuständig für die Pfarrwahl, die Grundstücksangelegenheiten, die

Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. 2. Lieferung. Münster 1982. Nr. 4.

<sup>22</sup> Zu erschließen aus den einschlägigen Angaben bei Angermann, Volksleben S. 8 f.12 f.40.

<sup>23</sup> S. Kleve-Märkische Reformierte Kirchenordnung § 56 bzw. Kleve-Märkische Lutherische Kirchenordnung § 106 (bei Sneathage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 99 bzw. S. 154 f.).

<sup>24</sup> So zu entnehmen aus: Liste der protestantischen Gemeinden und Kirchenkreise. Beilage zu: Bädeker an Konsistorium Münster betr. Vorschläge zur Neueinteilung der Kirchenkreise ohne Rücksicht auf die bisherigen Konfessionsunterschiede, vom 29.1.1818. Abgedruckt in: Neuser, Wilhelm Heinrich (Hg.): Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834. Mit erläuternden Dokumenten. Teil 2. Zweite Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere in Unna 18./19.8.1818. Münster 1999. [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLIV = Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 5,2] S. (247-)250-259; s. besonders S. 259.

Festsetzung der Gehälter und der kirchlichen Abgaben.<sup>25</sup> Für eine Gemeindegröße zwischen 1.000 und 2.000 Seelen war vorgesehen, 24 Repräsentanten zu wählen,<sup>26</sup> also durchschnittlich einen Repräsentanten je 62 Gemeindeglieder.

Dies hatte zur Folge, daß eine wirklich große Zahl von Gemeindegliedern unmittelbar Mitverantwortung für die Kirchengemeinde ausübte – und daß, wenn man die damaligen familiären Strukturen und die dadurch bestehenden engen häuslichen Verbindungen und verwandtschaftlichen Beziehungen hinzunimmt, ein außerordentlich hoher Grad an „Durchdringung“ der Gemeinde mit „kirchlichen Amtsträgern“ erreicht war – für die Verankerung der kirchlichen Anliegen in der Bevölkerung ein kaum zu überschätzender Faktor von kirchlicher Stabilisierung und breiter Verwurzelung.

Davon sind wir heute außerordentlich weit entfernt. Je Pfarrbezirk haben wir durchschnittlich 2.117 Gemeindeglieder<sup>27</sup> und etwa fünf bis sechs Presbyterinnen bzw. Presbyter –<sup>28</sup> das heißt auf etwa 380 Gemeindeglieder ein Mitglied im Presbyterium. Angesichts der ganz veränderten Lebenssituation, in der es heute in der Regel Kleinfamilien oder Single-Haushalte gibt, ist das gegenüber früher ein eklatanter Verlust an direkter und besonders indirekter Teilhabe von Gemeindegliedern an der Gemeindeleitung. Daß es so ist, beruht aber nicht auf einer zufälligen Entwicklung, sondern ist nach dem Zweiten Weltkrieg bewußt herbeigeführt worden – was noch zu zeigen ist.

### **Welche grundsätzlichen Veränderungen am presbyterial-synodalen System sind versucht bzw. verwirklicht worden?**

Eingriffe in die überlieferte Grundstruktur hat es immer wieder gegeben – den bisher krassesten vor nun bald zweihundert Jahren, als Napoleon das linke Rheinufer zum Kaiserreich Frankreich schlug und dort 1802 die sogenannten „Organischen Artikel“<sup>29</sup> einführte. Aus Gründen der Kostener-

<sup>25</sup> S. Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. § 18. Abgedruckt bei Snethlage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 181.

<sup>26</sup> S. a.a.O. § 19 c) (bei Snethlage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 181).

<sup>27</sup> So Reformvorlage 2000 S. 78.

<sup>28</sup> Art. 40 (1) der Kirchenordnung der EKvW benennt nur die erforderlichen Mindestzahlen an Presbyterstellen in einer Kirchengemeinde bei ein- und mehrpfarrstelligen Gemeinden; die Zahl der Presbyterstellen je Pfarrbezirk kann also örtlich variieren.

<sup>29</sup> Gesetz vom 18. Germinal des 10ten Jahres der Republik, soweit es die organischen Artikel in Betreff des protestantischen Cultus enthält. Abgedruckt bei Snethlage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 214-220.

sparnis<sup>30</sup> war darin eine auf dem Reißbrett entworfene Kirchenstruktur verordnet: „Es soll je auf 6.000 Seelen von dem nämlichen Glaubensbekenntniß eine Consistorialkirche sein.“<sup>31</sup> Und: „Fünf Consistorial-Kirchen sollen den Bezirk einer Synode ausmachen.“<sup>32</sup> Außerdem wurde festgelegt, daß die kirchlichen Grenzen an die staatlichen angepaßt werden sollten: „Keine Kirche kann sich von einem Departement in das andere erstrecken.“<sup>33</sup> In die Synoden sollte aus jeder Konsistorialkirche nur ein Prediger und ein Ältester entsandt werden;<sup>34</sup> in das darüber zu bildende Oberkonsistorium aus jeder Synode nur ein Deputierter.<sup>35</sup> Da das örtliche Consistorium nur aus 6 bis höchstens 12 Ältesten gebildet werden durfte, sank die tatsächliche Repräsentanz der Gemeindeglieder in der Gemeindeleitung auf 1:1.000 bis 1:500 – und war noch viel mehr dadurch beschädigt, daß zu Ältesten – Notabeln! – die Gemeindeglieder genommen wurden, die hinsichtlich der direkten Steuern am höchsten veranschlagt waren.<sup>36</sup> Damit waren die hergebrachten Grundsätze der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung völlig verlassen – und es kann nicht überraschen, daß dieses von oben oktroyierte, nach fiskalischen Gesichtspunkten geschneiderte System nach dem Ende der Herrschaft Napoleons alsbald hinfällig wurde.<sup>37</sup>

Neben den konsistorialen Elementen, die besonders die Gesetzgebungskompetenzen der früheren Synoden beschnitten, brachte die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung 1835 – als ebenso aus konsistorialem Denken herrührendes Element – neu in die Kirchenverfassung hinein, daß die kirchlichen Leitungämter auf längere Fristen vergeben wurden: auf vier Jahre in der Gemeinde-Repräsentation und im Presbyterium,<sup>38</sup> der

<sup>30</sup> Der Staat garantierte u.a. die Pfarrbesoldung; s. a.a.O. Art. 7 (bei Snethlage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 215).

<sup>31</sup> A.a.O. Art. 16 bzw. Art. 34 (bei Snethlage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 216 bzw. S. 218).

<sup>32</sup> A.a.O. Art. 17 bzw. Art. 34 (bei Snethlage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 216 bzw. S. 218).

<sup>33</sup> A.a.O. Art. 28 bzw. Art. 34 (bei Snethlage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 217 bzw. S. 218).

<sup>34</sup> A.a.O. Art. 29 bzw. Art. 37 (bei Snethlage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 217 bzw. S. 219).

<sup>35</sup> A.a.O. Art. 40 (bei Snethlage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 219).

<sup>36</sup> A.a.O. Art. 18 bzw. Art. 34 (bei Snethlage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 216 bzw. S. 218).

<sup>37</sup> Zur Entstehung und Wirkung der Organischen Artikel s. Duda, Brigitte: Die Organisation der evangelischen Kirchen des linken Rheinufer nach den Organischen Artikeln von 1802. Düsseldorf 1971. [= Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 40]; s. besonders S. 97-100.

<sup>38</sup> S. RWKO § 8 bzw. § 26 (bei Snethlage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 177 bzw. S. 182).

Kreissynodalvorstand und der Vorstand der Provinzialsynode auf sechs Jahre, dazu wurde die Möglichkeit der unmittelbaren Wiederwahl eröffnet.<sup>39</sup>

Nach dem Ende des Summepiskopats 1918 wurde die bis dahin übliche Überlappung der Amtszeiten durch zeitlich versetzte Amtsperioden der Mitglieder von Gemeinderepräsentation und Presbyterium aufgegeben –<sup>40</sup> und, was sich sehr bald als ein noch gravierenderer Fehler herausstellen sollte, man gab der Persönlichkeitswahl den Abschied und stieg auf eine Zusammensetzung der kirchlichen Leitungsgremien nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts um – weshalb (nach dem Vorbild der Parteien) auch in der Kirche Wahllisten verschiedener Gruppierungen zu bilden waren.<sup>41</sup> Wozu das die Tür öffnete, konnte man 1933 sehen: bei den Kirchenwahlen konnten so von einem Tag auf den anderen die auf den Listen der Deutschen Christen befindlichen Personen nicht nur in die Größeren Gemeindevertretungen, Presbyterien und Synoden einziehen,<sup>42</sup> sondern diese auch majorisieren – ein Durchmarsch, der bei Persönlichkeitswahl und Überlappung der Amtsperioden nicht möglich gewesen wäre.

In der Bekennenden Kirche zog man aus dieser Erfahrung heraus für die Zukunft die Lehre, bei den Kirchenwahlen nicht nur zur Persönlichkeitswahl und zu überlappenden Amtszeiten zurückzukehren, sondern, viel einschneidender, scharf auf die Eignung besonders der zu Wählenden, aber auch auf die der Wähler zu sehen.<sup>43</sup> Der Grundzug war der der

<sup>39</sup> RWKO § 36 bzw. § 46 (bei Sneathlage, Presbyterial-Kirchenordnungen S. 183 bzw. S. 187).

<sup>40</sup> Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden des Provinz Westfalen und der Rheinprovinz § 9 (1) bzw. § 17. Abgedruckt bei Noetel, H [...] : Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 mit Erläuterungen nebst Ergänzungsbestimmungen im Anhang. Dortmund 1928. S. 17 bzw. S. 31. – Klage darüber und die Forderung, zu dem früheren Verfahren zurückzukehren, wurde schon 1932 erhoben: „Diese Bestimmungen gewährten eine grössere Stetigkeit in der Verwaltung der Gemeinden und einen grösseren Schutz gegen Agitationsmöglichkeiten als die jetzigen Bestimmungen, die alle 4 Jahre die ganzen Vertretungen zur Wahl stellen.“ So Präses Koch an Evangelischen Oberkirchenrat. O.O., 8. Januar 1932. LkArch Bielefeld 0,3–26 Bl. 7r.

<sup>41</sup> S. Kirchliches Gemeindegewahlgesetz. Vom 29. September 1922. § 6 (1). Abgedruckt bei Noetel, Kirchenordnung S. 236.

<sup>42</sup> S. dazu die Analyse bei Hey, Bernd: Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945. Bielefeld 1974. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 2] S. 43–46; vgl. auch Neuser, Wilhelm H[einrich]: Die Kirche und ihre Ordnung – die Kirchenwahlen des Jahres 1933 in Westfalen. Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 76 (1983) S. 201–221; s. a.a.O. besonders S. 201.

<sup>43</sup> S. hierzu Kampmann, Jürgen: Von der altpreußischen Provinzial- zur westfälischen Landeskirche (1945–1953). Die Verselbständigung und Neuordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bielefeld 1998. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 14] S. 383–386(–400).

Skepsis. Man betonte stark den bruderschaftlichen Gedanken auch für das Presbyterium, man sah in ihm die vertraute Schar der Getreuen: In der Formulierung von Präses Ernst Wilm in einer 1959 von der EKvW im Zusammenhang von Presbyterwahlen herausgegebenen Schrift über Amt und Dienst der Presbyter: „Wir haben es im Kirchenkampf erfahren, was es für einen Pfarrer bedeutet, wenn er von Männern und Frauen umgeben ist, die ihn mit ihrer Fürbitte und mit ihrer Treue tragen und die bereit sind, Last und Verantwortung seines Amtes mit ihm zu teilen und, wenn nötig, auch einmal für ihn in die Bresche zu springen.“<sup>44</sup> Man suchte nach Bewährten und unbedingt Verlässlichen – und war sich sicher, daß es die nicht in großer Zahl in einer Gemeinde gebe. Konsequenz: Man eliminierte sofort nach 1945 die mehr als 100 Jahre bestehende Einrichtung der Größeren Gemeindevertretung<sup>45</sup> und setzte auf lange Amtszeiten der Presbyterinnen und Presbyter: acht Jahre.<sup>46</sup> Und man versuchte, auch die Wählerschaft dadurch überschaubar zu halten, daß man den Zugang zur Wahl erschwerte: Man verlangte, daß sich die Wähler vorher zur Wahl anmeldeten, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollten, und behielt eine Prüfung durch das Presbyterium, ob das Wahlrecht denn auch tatsächlich ausgeübt werden dürfe, vor.<sup>47</sup> Die Maßnahmen griffen voll – bei den ersten Wahlen zu den Presbyterien nach dem Zweiten Weltkrieg dürften keine zwei Prozent der Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausgeübt haben.<sup>48</sup>

### Vor welchen Problemen stehen wir heute?

Die Weichenstellungen, die nach 1945 vorgenommen wurden, wirken, trotz mancher zwischenzeitlich eingeführter „Lockerungen“, bis heute nach. Trotz inzwischen betriebenen erheblichen Werbeaufwands für die Kirchenwahlen lassen sich oft nur schwer Gemeindeglieder gewinnen, die

<sup>44</sup> Wilm, [Ernst]: An die gegenwärtigen und zukünftigen Presbyter und Presbyterinnen. In: Thimme, Hans (Hg.): Die Presbyter. Ihr Amt und Dienst in der Gemeinde. Im Auftrag der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hg. Witten (Ruhr) 1959. S. 5-11; Zitat S. 6.

<sup>45</sup> S. dazu Kampmann, Landeskirche S. 385.387.392.

<sup>46</sup> Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz. Vom 24. Oktober 1946. § 4 (4) Kirchliches Amtsblatt EKvW 1947 Nr. 10, 10. September 1947, S. 47.

<sup>47</sup> A.a.O. § 2 (3)-(6) (S. 46).

<sup>48</sup> Kampmann, Landeskirche S. 405-407. – Zur späteren Kritik an dieser Ausgestaltung des Presbyterwahlrechtes s. Danielsmeyer, Werner: Kirchenordnung und kirchliche Gesetzgebung. Der Aufbau der presbyterial-synodalen Ordnung seit 1945. In: Kirche im Aufbau. Präses D. Ernst Wilm gewidmet zum Abschluß seines Dienstes im Amt des Präses. Witten o.J. [1969]. S. 55-99; s. a.a.O. S. 85 f.

bereit sind, unter den gegenwärtigen rechtlichen Bedingungen ein Amt im Presbyterium zu übernehmen. Sich für eine Zeit von acht Jahren zur Verfügung stellen zu sollen, erscheint nicht nur jüngeren Menschen als zu lang. Der in Artikel 56 und 57 der Kirchenordnung der EKvW formulierte Aufgabenkatalog des Presbyteriums schreckt allein schon quantitativ ab.<sup>49</sup> Ja, der – gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder – sehr kleine Kreis der an der Arbeit im Presbyterium Beteiligten wirkt auf Dritte manchmal fast wie ein „Geheimzirkel“, finden doch die Sitzungen konsequent nicht-öffentlich statt.<sup>50</sup> Wie die Entscheidungen, von denen man dann in der Gemeinde erfährt, zustandekommen, wird in der Regel nicht transparent – mit der Folge, daß manches ganz unnötig darüber gemutmaßt und spekuliert wird. Und was eine Presbyterin, ein Presbyter tut, wie die Arbeit tatsächlich geschieht, kann niemand auch nur mit einigermaßen hinreichender Sicherheit abschätzen, bevor er nicht selbst dem Presbyterium angehört.

Hinzu kommt, daß sich an dem einst einmal klaren dreigliedrigen Verfassungsaufbau Kirchengemeinde – Kirchenkreis – Landeskirche aus verschiedensten Gründen „Ableger“ von zum Teil erheblicher Bedeutung gebildet haben, so daß „Gesamtverbänden“ und „Kirchenkreisverbänden“ in Hinsicht der ihnen jeweils übertragenen Aufgabenstellung fast die Funktion einer vierten und fünften Verfassungsebene zuwächst.<sup>51</sup> Die Probleme, die das mit sich bringt, sind erkannt und in der Reformvorlage 2000 benannt.<sup>52</sup> Aber – so wird man einmal fragen dürfen – erweist sie ihrem eigenen Anliegen, zu einer klareren Leitungsstruktur zu kommen, nicht dadurch einen Bärendienst, daß sie nicht nur mittels des Begriffes „Gemeinsame Dienste“ das beschreibt, was in dieser Hinsicht vorhanden und gang und gäbe ist,<sup>53</sup> sondern daß sie Konzentration in Regionen für sinnvoll hält – und dann die naheliegende Frage aufwirft, wie diese Gemeinsamen Dienste in der Kirchenordnung verankert werden können?<sup>54</sup> Ja, die Reformvorlage geht noch weiter und wirft die Frage auf, welche Grundaufgaben Gemeinsamer Dienste ein „Gestaltungsraum“ vorhalten müsse – und benutzt dabei sogar die Vokabeln „Gemeindeebene (regional)“ und „Gestaltungsraumbene“.<sup>55</sup> Das riecht förmlich danach, daß zu den entsprechenden Ebenen auch entsprechende Leitungsstrukturen ausgebildet

<sup>49</sup> S. Kirchenordnung EKvW [2000] Art. 56 und Art. 57 [S. 18 bzw. S. 19].

<sup>50</sup> S. a.a.O. Art. 65 (3) (S. 22): „Die Sitzungen sind nichtöffentlich.“

<sup>51</sup> S. a.a.O. Art. 157 (S. 51).

<sup>52</sup> S. Reformvorlage 2000 S. 71: „Unbeschadet der regionalen Zusammenarbeit ist bei den Strukturüberlegungen die Bildung einer vierten Verfassungsebene nicht vorgesehen, da jede zusätzliche Ebene die Gefahr von Aufgabenüberschneidungen und -doppelungen erhöht. Vorhandene Verbandsstrukturen sind zu überprüfen.“

<sup>53</sup> A.a.O. S. 75.

<sup>54</sup> A.a.O. S. 76.

<sup>55</sup> Ebd.

werden, zumindest nach und nach. Wie aber passen die in den presbyterial-synodalen Aufbau hinein?

In dieselbe Richtung schlägt unter dem Strich auch der Gedanke aus, das Amt des Superintendenten „in sich zu gliedern und auszubauen“: durch Delegation besonders von Personalführungsaufgaben auf Assessor und Scriba und deren Stellvertreter und die zu diesem Zweck vorzunehmende „regionale Vernetzung“ von jeweils 10 bis 15 Pfarrstellen.<sup>56</sup> Nicht, daß es nicht gute Gründe für eine kleinere „Leitungsspanne“ geben würde; schon ein Blick in die Geschichte der westfälischen Provinzialkirche zeigt, daß hier schon vor dem Zweiten Weltkrieg mit einem Verhältnis von einem Superintendenten je 31 Pfarrer eine ganz ungewöhnlich hohe Anforderung an die Superintendenten gestellt worden ist, betrug doch in allen übrigen Provinzen der altpreußischen Landeskirche das entsprechende Zahlenverhältnis nur 1:15 bis 1:20, im Rheinland 1:25.<sup>57</sup> Die inzwischen noch viel ungünstigere Relation zu korrigieren, weil eine angemessene Wahrnehmung der Leitungsaufgaben sonst kaum gelingen kann,<sup>58</sup> scheint durchaus geboten zu sein. Aber wird es sich nicht sehr bald als unverzichtbar erweisen, bei der in Vorschlag gebrachten Aufgliederung der Aufgaben des Superintendentenamtes auf verschiedene Personen, die den – um einen alten Terminus aufzugreifen – „Subdelegaten“ zugewiesenen Aufgaben verfassungsrechtlich klar abzugrenzen und einzubinden? Soll die Aufgabenteilung zu einer wirklich spürbaren Entlastung des Superintendentenamtes führen, wird man nicht ohne erhebliche Kompetenzzuweisung für dessen Subdelegation auskommen. Entsteht so aber nicht fast zwangsläufig eine vierte Leitungsebene – plus dazugehöriger Bürokratie usf.? Und wird es auf der Gestaltungsraumbene anders gehen? Eine „Reform“ – im wörtlichen Sinne verstanden als eine Zurückformung auf das wirklich Tragende und als eine Reinigung von Schnörkeln und Ablegern – wäre das dann gerade nicht.

Eine Reihe der Zielsetzungen der Reformvorlage und die hergebrachten Grundsätze einer presbyterial-synodalen Leitung sind jedenfalls bei distanzierter Betrachtung deutlich einander gegenläufig. Denn die presbyterial-synodale Ordnung ist von Ansatz und Wesen her auf Kleineräumigkeit und Überschaubarkeit zugeschnitten, sie ist bewußt antihierarchisch konzipiert und zielt auf die Mitwirkung vieler an der Leitung der Kirche ab. Sie ist vom Grundgedanken her emittierend konzipiert, aus der

<sup>56</sup> A.a.O. S. 62.

<sup>57</sup> S. eine maschinenschriftliche tabellarische Übersicht. O.O., ohne Datum [ca. 1934]. Landeskirchliches Archiv Bielefeld 0,3–26.

<sup>58</sup> S. die Argumentation in der Reformvorlage 2000 S. 62.

eigenen Gemeinschaft heraus aussendend, um das gemeinsame Ganze mitzugestalten. Wesentliche Ansätze der Reformvorlage zielen aber ab auf Delegation, auf Übertragung von Aufgaben – und der damit verbundenen Pflichten und Rechte, und zwar ziemlich deutlich im Sinne der Subdelegation, der Weiterübertragung von Aufgaben.

Ohne Frage kann auch so Leitung ausgeübt werden – aber (und hier steht man, wenn man in der Terminologie redlich bleiben will, nun doch am Scheideweg) das kann man dann eigentlich nicht mehr mit dem geprägten Begriff „presbyterial-synodal“ benennen.<sup>59</sup> Wenn man darauf zugehen will, wäre es sachentsprechend, auf die herkömmlichen Bezeichnungen „Presbyterium“ und „Synode“ zu verzichten und beispielsweise von Kirchengemeindevorständen, Kirchenkreisvorständen und einem Landeskirchenvorstand zu sprechen. Die neuen Begriffe würden frei machen von den an den alten Begriffen hängenden Vorstellungen und Erwartungen. Das schüfe, wenn man sie denn wollte, Freiräume zur Bildung einer regional-oppidal-kommunal gegliederten Kirche mit entsprechend zugeschnittenen Gestaltungsräumen, Kreisen, Regionen und Gemeinden. Artikel 6 Absatz 1 der Kirchenordnung der EKvW müßte dann allerdings nicht mehr lauten: „Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen besteht aus fest umgrenzten Kirchengemeinden.“, sondern müßte dann heißen: „Die Evangelische Kirche von Westfalen ist aufgegliedert in Kirchengemeinden.“<sup>60</sup> Und dann wäre es natürlich auch nicht mehr vonnöten, im nächsten Satz des Artikels 6 der Kirchenordnung zu formulieren: „Die Begrenzung [der Kirchengemeinden] ist durch Herkommen oder Errichtungsurkunde bestimmt.“ Dann könnte man sagen: „Die Begrenzung ist durch die Kompatibilität zu den staatlichen Verwaltungsstrukturen und gesellschaftlichen Lebenswelten bestimmt.“

Damit hier kein falscher Zungenschlag hereinkommt: Es liegt ganz fern, dies etwa zu karikieren. Denn hinter dieser Frage steht ganz wesentlich, wie man „Kirche“ versteht. Klaus Schwarzwaller, Systematiker in Göttingen, hat kürzlich in einem Aufsatz im Deutschen Pfarrerblatt darauf hingewiesen, welche Probleme es in sich birgt, wenn der Gottesdienst vor-

<sup>59</sup> Daß das bloße Vorhandensein von Presbyterien, Kreissynoden und Landessynoden allein noch nicht rechtfertigt, von „presbyterial-synodaler Kirchenordnung“ zu sprechen, betont mit Nachdruck schon Danielsmeyer, Kirchenordnung S. 76: „Presbyterial-Synodalverfassung bedeutet nicht nur, daß es in den Gemeinden Presbyterien und in den Kirchenkreisen und in der Landeskirche Synoden gibt. Gemeindegemeinderäte als Entsprechungen der Presbyterien und Synoden gibt es heute in der gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland, ohne daß damit die Presbyterial-Synodalverfassung im strengen Sinne eingeführt wäre. Das Entscheidende ist die Funktion, die Presbyterien und Synoden zugemessen wird. Nach der Presbyterial-Synodalverfassung baut sich die Kirche von den Gemeinden und den Kirchenkreisen her auf.“

<sup>60</sup> Hervorhebungen vom Vf.

rangig als eine „Veranstaltung“ der Kirche verstanden wird – weil man dann damit etwas für sich und für andere „macht“. <sup>61</sup> Dieselbe Anfrage steht auch hier im Hintergrund: Bilden wir eine Gemeinde, um die Anliegen der Glaubenden (und auch der Zweifelnden) wahrzunehmen, veranstalten wir Gemeinde – oder ist Gemeinde, die aus Gottes Zuspruch lebt und sich seinem Anspruch stellt, vorfindlich, eine Größe, die durch Wort und Sakrament konstituiert wird und jeder Gliederung und Ordnung vorangeht? Hier die Dinge nicht miteinander zu verwirren, sondern sie nach Möglichkeit zu entwirren, das ist die Aufgabe, vor der wir stehen.

Denn kirchengeschichtlich betrachtet scheint sich mit der Debatte, die die Reformvorlage 2000 anstößt, über weite Strecken nur ein „guter alter Bekannter“ wieder einmal zu Wort zu melden – man vergleiche nur einmal die Argumentationsstränge, die in den Jahren von 1927 bis 1931 nach einer damals vorangegangenen kommunalen Verwaltungsreform bei der Beratung über eine Neustrukturierung der Kirchenkreise im Ruhrgebiet auf der Westfälischen Provinzialsynode vorgetragen worden sind. <sup>62</sup> Aufschlußreich ist allerdings, daß man damals in Anbetracht der erstrebten größeren Strukturen sofort auch nachzudenken anfangt über die Möglichkeiten der – wie man es damals nannte – „Durchdringung“ der als zu groß geworden empfundenen Gemeinden. <sup>63</sup>

Und noch nachdenklicher stimmt, daß es kein Jahrzehnt gedauert hat, bis man sich von dem Konzept der kommunalen Kompatibilität der kirchlichen Strukturen bewußt und nachhaltig verabschiedet hat. Nachzulesen ist das in der vom altpreußischen Bruderrat 1944 verabschiedeten Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“ <sup>64</sup>. Auch wenn sie nur wenig bekannt ist – diese Denkschrift ist in ihrer langfristigen Wirkung auf die Gestaltgebung der Landeskirchen nach dem Zweiten Weltkrieg kaum zu überschätzen; auch die Kirchenordnung der EKvW ist davon – bis zur Gegenwart spürbar – maßgeblich geprägt. Die leitenden Einsichten sind

<sup>61</sup> Schwarzwäller, Klaus: Die Kirche veranstaltet. Deutsches Pfarrerberblatt 2000, Nr. 4. S. 181-185.

<sup>62</sup> S. Ausschnitt aus den Verhandlungen der 31. Westfälischen Provinzialsynode 1927. Sechste Sitzung (Montag, den 5. Sept.). LkArch Bielefeld 0,3-2 Bl. 2 f; Ausschnitt aus den Verhandlungen der 32. Westfälischen Provinzialsynode 1929. Achte Sitzung (Freitag, den 20. Sept.). LkArch Bielefeld 0,3-2 Bl. 4 f; Auszug aus den Verhandlungen der 32. Westfälischen Provinzialsynode. Ausserordentliche Tagung 1932. Siebte Sitzung. Soest, Freitag, den 16. September 1932. LkArch Bielefeld 0,3-2 Bl. 115-120.

<sup>63</sup> S. dazu Neuregelung der kirchlichen Organisation. Kirchliches Amtsblatt der Rheinprovinz 1931. Nr. 30, 3. Dezember 1931. S. 123-132; s. besonders den Abschnitt III „Innere Durchorganisation der großen Gemeinden“, S. 125 f.

<sup>64</sup> Abgedruckt bei Stein, Albert (Hg.): Die Denkschrift des altpreußischen Bruderrates „Von rechter Kirchenordnung“. Ein Dokument zur Rechtsgeschichte des Kirchenkampfes. Hg. und eingeleitet. In: Zur Geschichte des Kirchenkampfes. Gesammelte Aufsätze II. Göttingen 1971. S. 164-196; s. a.a.O. S. 174-196.

theologischer Natur: alles kirchliche Arbeiten hat der Verkündigung zu dienen,<sup>65</sup> und die ist ihrem Wesen nach nicht „lebensweltlich“ eingepaßt oder angepaßt, sondern lebt von der Orientierung an Christus: „Aus der gemeinsamen Bindung an den Herrn der Kirche [...] erwächst das Leben der Gemeinde und die das Leben tragende Gemeinschaft der Gemeindeglieder miteinander. Aus diesem Grunde soll die einzelne Gemeinde nicht größer sein, als es sich mit einem solchen Gemeinschaftsleben verträgt. Sie soll grundsätzlich eine gottesdienstliche Stätte haben, deren Größe dementsprechend zu beschränken ist. [...] bei jeder gottesdienstlichen Stätte, an die ein bestimmter Bezirk gewiesen ist, sollen alle wichtigen Ämter und Dienste der Gemeinde einschließlich des Dienstes der Leitung (Kirchenvorstand, Ältestenkollegium oder dergl.) vorhanden sein.“<sup>66</sup> Dahinter steht die Überzeugung, daß es ein „durch und durch personhaftes Verhältnis“ ist, das die Gemeinschaft der Kirche bildet – und damit ist eine Ordnung der Kirche, „die sich auf unpersönliche Festsetzungen und auf ein unpersönliches Verhältnis von Leitung und Gehorsam gründet – also nach der Art der staatlichen und kommunalen Ordnungen der Zeit –, von vornherein ausgeschlossen.“<sup>67</sup>

Dies war der theologische Beweggrund, warum man nach 1945 ganz bewußt an vielen Stellen große Kirchengemeinden und große Kirchenkreise geteilt hat.<sup>68</sup> Und das war auch der Grund, warum man 1953 bei der Formulierung der neuen Kirchenordnung der EKvW § 36 (3) der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung bewußt die Begriffe „Aufhebung und Vereinigung“ nicht mit in Artikel 86 (2) der Kirchenordnung der EKvW übernommen hat. In jenem § 36 (3) RWKO hieß es: „Über Neubildung,

<sup>65</sup> S. Stein, Denkschrift: Ergebnisse I,3 S. 189.

<sup>66</sup> Stein, Denkschrift: Ergebnisse II,3 S. 190.

<sup>67</sup> Stein, Denkschrift: Erwägungen A I,2 S. 179 f.

<sup>68</sup> S. u.a. diesbezügliche Überlegungen bei Thimme, [Hans]: Der missionarische Auftrag der Kirche. In: Verhandlungen der 2. Westfälischen Landessynode. 1. (ordentliche) Tagung vom 19. bis 25. Oktober 1952. Statt Handschrift gedruckt. Bielefeld 1953. S. 76-111; s. a.a.O. S. 109 f. „Unsere Gemeinden sind viel zu groß. [...] Die Kirchenreise werden sich ebenfalls die Frage nach ihrer Verkleinerung gefallen lassen müssen. [...] Der Anfang der Erneuerung geschieht von der Gemeinde her, von daher also, daß die rechte Verhältnisbestimmung von Sammlung, Zurüstung und Sendung in der einzelnen Zelle neu erfolgt. Vielleicht sind die Gemeinden, wie sie nun einmal heute sind und auf längere Zeit leider auch noch so bleiben werden, viel zu unübersichtlich und groß, als daß sie die unterste Zelle solchen Neuaufbaus sein könnten. Liegt nicht die Anziehungskraft und missionarische Aktivität mancher sektiererischer Kreise gerade darin, daß es sich in ihnen um *übersehbare Gruppen* handelt, in denen Sammlung und Sendung auf eine viel unmittelbarere Weise betrieben werden kann, als das in unseren Mammutgemeinden weithin der Fall ist? So muß denn die Aufgabe dahin gehen, kleinere Einheiten gemeindlichen Lebens zusammenzubringen, die als Urzellen das Ganze tragen“.

Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt [...] der Provinzialkirchenrat“ (bzw. die Provinzialsynode).<sup>69</sup> In der Kirchenordnung von 1953 hat man jedoch nur noch von der Möglichkeit zur „Neubildung und Veränderung“ der Kirchenkreise geschrieben –<sup>70</sup> man wollte nämlich angesichts des Nachkriegsstandes von 2,5 Millionen Gemeindegliedern<sup>71</sup> ganz bewußt nur eine Veränderung in Richtung kleinerer Einheiten zulassen.<sup>72</sup> Nicht Funktionalität – Personalität hielt man für geistlich geboten; nicht Teilkompetenz und Delegation – Ganzheitlichkeit und Unvertretbarkeit in der übertragenen Verantwortung.

Edmund Schlink, nach 1945, bevor er Professor in Heidelberg wurde, Pfarrer in Bielefeld und Mitglied der ersten westfälischen Nachkriegskirchenleitung, hat das unter der Überschrift „Der Ertrag des Kirchenkampfes“ 1946 zusammengefaßt in die knappen Sätze: „Neuordnung kann keine Gemeinde erneuern.“ Es „kann in ihr grundsätzlich nur geordnet werden, was in ihr bereits Wirklichkeit ist. [...] Propaganda für eine neue Kirchenordnung ist eben keine Evangelisation, und Kampf in den Gemeinden um die Neuordnung bedeutet an sich noch nicht ‚lebendige Gemeinde‘. Oft genug ist gerade dann der Tod im Topf. Das Gesetz wirkt Aufruhr, Spaltung, Tod.“<sup>73</sup> Und: „Es ist immer mit Gefahr verbunden, wenn Fragen der Ordnung in vordergründiger Weise zu *dem* Thema der Kirche werden, und zwar ist die Gefahr um so größer, je mehr es sich nicht nur um kirchenrechtliche Fixierung bereits gewachsener Ordnungen, sondern darüber hinaus um Neuordnung handelt. Die Gefahr besteht darin, daß dann die Kirche vom Gesetz erwartet, was allein das Evangelium vermag. Die Gefahr besteht darin, daß Formalprinzipien der Ordnung [...] das Ereignis des göttlichen Wortes verdecken, durch das allein die Kirche erbaut wird.“<sup>74</sup>

Schlinks Mahnung richtete sich damals gegen eine Neuordnung der Kirche im bruderrätlichen Überschwang, kirchliche Strukturen eng und in erster Linie binnenorientiert anzulegen. Das ist heute nicht unsere Situati-

<sup>69</sup> RWKO § 36 (3) bei Noetel, Kirchenordnung S. 58.

<sup>70</sup> S. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 1. Dezember 1953. Bielefeld o.J. [1954] Art. 86 (2) S. 38.

<sup>71</sup> So zu entnehmen aus: Die Seelenzahlen der Landeskirchen. Der Umschichtungsprozeß eines Jahrzehnts. Evangelische Welt 2 (1948) Nr. 7, 1. April 1948. S. 165 f.

<sup>72</sup> Diese Absicht wird indirekt auch dadurch belegt, daß man eine im Rheinland kirchengesetzlich u.a. zur Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen geschaffene Regelung in Westfalen nicht übernahm; s. Kirchengesetz, betr. das Verfahren bei Änderung von Kirchenkreisen. Vom 16. November 1950. In: Verhandlungen der zweiten Rheinischen Landessynode. Tagung vom 12. bis 18. November 1950 zu Velbert. Nebst 17 Anlagen. Statt Handschrift gedruckt. Mülheim (Ruhr) 1951. S. 118 f.

<sup>73</sup> Schlink, Edmund: Der Ertrag des Kirchenkampfes. 2. Aufl. Gütersloh 1947. S. 61-63.

<sup>74</sup> A.a.O. S. 77.

on. Die Frage, die wir uns aber heute von ihm auch vorhalten lassen müssen, ist die, ob Grundgedanken, die denen des Schröder-Blair-Papiers in mancher Hinsicht hinsichtlich von Leitung und Controlling ähnlich zu sein scheinen, wirklich Lösungen bieten, die bewirken, den Auftrag der Kirche angemessener wahrzunehmen. In der Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“, von der die westfälische Kirchenordnung bisher geprägt war, hat man jedenfalls diametral anders herum angesetzt: weil „in jeder Ortsgemeinde die ganze Kirche gegenwärtig“ sei, sei es „erforderlich, daß die Aufsichtsbefugnisse der kirchenleitenden Organe auf dasjenige beschränkt werden, was um der rechten Verkündigung des Evangeliums willen unerläßlich ist, und daß im übrigen die Gemeinde in der Gestaltung ihres kirchlichen Lebens, in der Wahl ihrer Amtsträger und Angestellten und in der Verwendung ihrer Mittel soweit als irgend möglich selbständig bleibt. Das muß, da jedem größeren Organismus eine zentralistische Tendenz innewohnt, bei den Bestimmungen über die Organe der Kirchenleitung ausdrücklich festgelegt werden.“<sup>75</sup>

### Zum Schluß

Die presbyterial-synodale Ordnung läßt sich durchaus ausgestalten und – sofern nötig – auch straffen. Verformen und umbiegen kann man sie auch – aber gibt es dazu derzeit hinreichenden Grund und Anlaß? Wenn, müßte dies zu allererst durch ein neues, biblisch fundiertes, theologisch verantwortetes, auf breiten Konsens sich stützendes Profil von gemeindlicher, pastoraler und gesamtkirchlicher Arbeit abgesichert werden. Solange dies aussteht, empfiehlt es sich, bei dem zu verbleiben, was die Kreissynode Hattingen schon am 3. Juli 1931 angesichts der damals in Aussicht genommenen Strukturveränderungen zu bedenken gegeben hat: „Die allgemeine Lebenserfahrung bestätigt, daß man gut fährt bei dem Grundsatz: ‚Altes soll man nicht eher einreißen, bis man Besseres an seine Stelle zu setzen hat.‘“<sup>76</sup>

<sup>75</sup> Stein, Denkschrift: Ergebnisse II,4 S. 190.

<sup>76</sup> So zu entnehmen aus: Evangelisches Konsistorium der Kirchenprovinz Westfalen an Präses Koch. Münster, 6. September 1932. LkArch Bielefeld 0,3–2 Bl. 112v.

## Anhang

### Versuch einiger presbyterial-synodal „systemkonformer“ Problemlösungen

Will man den presbyterial-synodalen Grundgedanken der Kirchenordnung der EKvW nicht nur terminologisch, sondern auch seinem Gehalt nach wahren, dann ergeben sich folgende Gesichtspunkte:

#### a) für die Ebene der Kirchengemeinde

- breitere Einbindung von Gemeindegliedern in die Gemeindeleitung
- keine Verpflichtung zur Wahrnehmung zu lang bemessener Amtszeiten
- Kleinräumigkeit und Überschaubarkeit des Handlungsfeldes
- Begrenzung der Aufgaben auf das wirklich Leistbare

Das heißt:

- keine allgemeine Vergrößerung der Kirchengemeinden
- Neubelebung der „Größeren Gemeindevertretung“ (mit ca. 1:100 Gemeindevertretern); enger Aufgabenkatalog, der nur wenige Sitzungen im Jahr erfordert: Haushaltsplanberatungen, Grundsatzbeschlüsse über Bau- und Grundstücksangelegenheiten, die ein bestimmtes finanzielles Volumen übersteigen, Pfarrwahl
- im Gegenzug Verzicht auf die ohne nennenswerte Rechte gebliebene, in fünf Jahrzehnten nicht allgemein bewährte Einrichtung des Gemeindebeirats
- Begrenzung der Amtsdauer der Mitglieder in Presbyterium und Größere Gemeindevertretung auf 4 Jahre
- indirekte Beibehaltung überlappender Amtszeiten durch die Einrichtung der Möglichkeit, daß die „alten“ Gremien bei Beginn des turnusmäßigen Wahlverfahrens aus ihrer Mitte für die nächste Amtsperiode die Hälfte der Mitglieder wählen (wobei ein Mitglied nur einmal in Folge wiedergewählt werden kann, also keine längere Amtsdauer als 8 Jahre entstehen kann; dann ist eine Neuberufung durch Gemeindewahl erforderlich)
- Öffnung und Vereinfachung des Wahl(vorschlags)verfahrens [durch folgende Schritte:
  1. Eröffnung des Wahlverfahrens durch Versendung von Wahlbenachrichtigungskarten an alle Wahlberechtigten (nach EDV)

2. In der gleichzeitigen Veröffentlichung bzw. bei einer über das Wahlverfahren informierenden Gemeindeversammlung Hinweis auf Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis; wer z.B. fälschlicherweise keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muß binnen 15 Tagen Einspruch erheben.

3. Mit Versendung der Wahlbenachrichtigungen gleichzeitig auch Versendung von Wahlvorschlagsformularen (zusätzliche werden im Büro bereitgehalten); Frist für Wahlvorschläge ebenfalls 15 Tage

4. Prüfung der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und der Wahlvorschläge durch das Presbyterium (8 Tage)

5. Widerspruchsfrist bei etwaigen Ablehnungen: 8 Tage

6. Erledigung der Widersprüche durch den KSV (15 Tage)

7. Veröffentlichung der Wahlvorschläge (dabei kein Widerspruchsrecht seitens der Gemeindeglieder mehr), dann nach 15 Tagen:

8. Wahl.

Auf diese Weise ließe sich binnen zwei Monaten das Wahlverfahren bewirken.]

- Freiheit zur Kooperation auf allen Feldern nach örtlicher/regionaler Gegebenheit und Gelegenheit; dazu nötigenfalls Bildung kleiner, „stumpfer“ (d.h. nicht an der Legislative beteiligter, auf ihr jeweiliges Aufgabengebiet beschränkter) Leitungsgremien, die seitens der Beteiligten im Verhältnis 1:1 besetzt werden („Gemeinsame Dienste“)

## **b) für die Ebene des Kirchenkreises**

- Mitwirkung der Gemeinden an der Leitung der Kirche im Verhältnis Pfarrer:Älteste=1:1
- Begrenzung der Zahl der KSV-Mitglieder auf 7=3:4; keine „Nachrückenden“
- Beschränkung der Zahl der berufenen Mitglieder der Synoden; für diese nur beratendes Stimmrecht
- Schaffung überschaubarer Kirchenkreise mit nicht mehr als ca. 30-35 Gemeindepfarrstellen, um Leitung nicht zu entpersönlichen und sie nicht delegieren zu müssen [d.h. bei 1.400 bis 1.500 Pfarrstellen ca. 40-50 Superintendenturen in Westfalen insgesamt]
- Sicherstellung der „lebensweltlichen Bezüge“ durch Absprache unter den Superintendenten
- Freiheit zur Kooperation auf allen Feldern nach örtlicher/regionaler Gegebenheit und Gelegenheit [dazu nötigenfalls auch hier Bildung „stumpfer“ (nicht an der Legislative beteiligter, auf ihr jeweiliges Auf-

gabengebiet beschränkter) Leitungsgremien, die seitens der Beteiligten im Verhältnis 1:1 besetzt werden [in „Gestaltungsräumen“]

### c) auf der Ebene der Landeskirche

- Mitwirkung der Kirchenkreise an der Leitung der Kirche im Verhältnis Pfarrer (hier: Superintendent):Synodalälteste=1:1 [d.h. Entsendung aus jedem der (nur kleinen) Kirchenkreise von zwei „Vertrauensleuten“ (Superintendent + ein Synodalältester)
- keine Nachrückenden für die Mitglieder der Kirchenleitung